

Beitragsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

gültig ab dem Beitragsjahr 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die ZKN von ihren Mitgliedern Beiträge auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 HKG.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist. Die Beitragspflicht endet, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis zum 15. eines Monats entfallen, mit dem Schluss des vorangegangenen Monats. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab dem 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.
- (5) Eine Beitragspflicht wird nicht begründet, wenn innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft auf diese verzichtet wird.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen.
- (2) Die Einstufung in die Beitragsgruppen richtet sich nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit.
- (3) Die Beitragsgruppen und die Höhe des jeweiligen Beitrags sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Über die Höhe der Beiträge in allen Beitragsgruppen hat die Kammerversammlung der ZKN jährlich zu beschließen.
- (5) Kammermitglieder, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben, werden in der Beitragsgruppe V veranlagt, es sei denn die vorübergehende Nichtausübung des Berufs beruht auf Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall verbleiben die betroffenen Kammermitglieder in ihrer bisherigen Beitragsgruppe.

- (6) Beitragsgruppenwechsel richten sich nach der folgenden Aufschlüsselung:
- a) Bei einem Wechsel in eine höhere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst ab dem Folgemonat.
 - b) Bei einem Wechsel in eine niedrigere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats gilt diese für den gesamten Monat.
 - c) Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe ab dem 16. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst im Folgemonat.

§ 3 Erhebungszeitraum, Beitragsfestsetzung, Fälligkeit, Beitragseinzug

- (1) Die Beitragshöhe wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt. Die Erhebung erfolgt monatsanteilig und ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (2) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Der ZKN ist durch das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist zur Deckung des durch die Nichterteilung entstehenden Verwaltungsmehraufwandes eine Selbstzahlergebühr in Höhe von 2,00 € monatlich mit dem Beitrag zu entrichten.

§ 4 Verzug, Erinnerung, Mahnung, Gebühren

- (1) Sind die Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin nicht eingegangen, konnte die Lastschrifteinziehung aus Gründen, die das betroffene Mitglied zu vertreten hat, nicht zum Erfolg geführt werden oder erfolgt eine Rückbuchung, erhält das betroffene Mitglied zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Mitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Mitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen.
- (2) Die erste Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Die pauschalierte Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10,00 Euro, für die zweite Mahnung 15,00 Euro.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge einschließlich der pauschalierten Mahngebühr nach § 4 Abs. 2 werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Zahlungsschuldnerin oder dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 6 Verjährung

- (1) Beiträge können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist festgesetzt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn das betroffene Mitglied über beitrags erhebliche Tatsachen bewusst unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt, insbesondere bei Verstößen gegen Vorgaben aus der Berufsordnung oder der Meldeordnung der ZKN. Die

Festsetzungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.

- (2) Der Anspruch der ZKN auf Zahlung bereits festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch Zahlungserinnerung, Mahnung, Beitreibung, Beitragsstundung und durch Rechtsbehelfe der ZKN oder des betroffenen Mitglieds. Sie wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

- (1) Im Falle der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Grundlage für die Beitragsermäßigung bzw. den Beitragserlass sind die monatlichen Einkünfte des Mitglieds aus zahnärztlicher Tätigkeit. Die jeweiligen Einkommensstufen, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass zugelassen werden können, werden vom Vorstand der ZKN festgelegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb des laufenden Beitragsjahres schriftlich oder elektronisch beim Fürsorgeausschuss der ZKN zu stellen. Er ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Zu den geeigneten Nachweisen zählen insbesondere eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Regel der letzten drei Monate, der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Beitragsjahres, die Gehaltsabrechnungen in der Regel der letzten drei Monate, die Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Beitragsjahres, Krankengeldbescheide, Elterngeldbescheide sowie eine Umsatzaufstellung der in der Regel letzten drei Monate vor Antragstellung. Die ZKN ist berechtigt, jederzeit weitere Nachweise zu fordern.
- (4) Die ZKN kann verlangen, dass das Mitglied Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit durch entsprechende Testate bzw. Bestätigungen von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe glaubhaft macht.
- (5) Die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- (6) Die ZKN erlässt bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie bei nicht niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Gehaltsschwankungen und/oder vertraglich vereinbarten Umsatzbeteiligungen über die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung einen vorläufigen Bescheid. Eine endgültige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids erfolgt anhand eines durch das Mitglied einzureichenden Einkommenssteuerbescheides des betreffenden Beitragsjahres.
- (7) Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für das laufende Beitragsjahr erfolgen. Zu hoch entrichtete Beiträge werden zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

§ 8 Beitragsstundung, Ratenzahlung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder dem Bestehen von hohen Beitragsrückständen kann zwischen der ZKN und dem betroffenen Mitglied eine Beitragsstundung oder Ratenzahlung vereinbart werden. Die Vereinbarung gilt höchstens für die Dauer von einem Beitragsjahr.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Beitragsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Beitragsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2022, außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsgruppen und Höhe des Beitrags für das Beitragsjahr 2024 gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 10.11.2023

Gruppe	Zurzeit werden für die Beitragsgruppen I bis IV monatlich 9,70 € an die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) abgeführt.	Beitrag monatlich in EUR
I	Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte / verbeamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Liquidationsberechtigung, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren	109,--
Ia	Zahnärztinnen und Zahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft in Niedersachsen	160,--
II	Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung und Praxisvertreterinnen und -vertreter	94,--
III	Sanitätsoffizierinnen und -offiziere, Beamtinnen und Beamte sowie im öffentlichen Dienst tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne kurative zahnärztliche Tätigkeit, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören	55,--
IV	Assistentinnen und Assistenten in der Vorbereitungszeit, in Weiterbildung, in Kliniken sowie zur Sicherstellung der Versorgung	35,--
V	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben	8,--
VI	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe V). Zahnärztinnen und Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft.	